

Wie zu Beginn des Beitrags erwähnt, spielt die Klimatisierung der Serverbereiche eine wichtige Rolle. Hinsichtlich der Staub- bzw. Schmutzverteilung tritt sie ursächlich sicher nur passiv in Erscheinung, denn welcher Zusammenhang sollte zwischen Klimatechnik und verschmutzten Bauteilen bestehen? Dennoch wird auch gern die Klima- bzw. Umlufttechnik dazu herangezogen, die noch im Raum befindlichen und nicht gebundenen Staubpartikel aus der Umluft zu filtern. Dabei sind die Umluftkühler (ULK) im Erst- und Probetrieb über einen längeren Zeitraum in Funktion, innerhalb derer sie die trotz Reinigung verbliebenen Staub- und Dreckpartikel aus dem Raum herausfiltern. Die Standzeit der Filter ist dadurch nach wenigen Tagen bereits überschritten, sodass diese vor der Inbetriebnahme der IT ausgetauscht werden müssen. Geht man davon aus, dass man im laufenden RZ-Betrieb eine relativ saubere IT-Umgebung geschaffen hat, so wird auch gern der Eintrag neuer Verschmutzungen in den Serverraum mittels Überdruck vermieden. Auch das wird über die Klima- bzw. Raumluftanlage erreicht, indem man dem Raum mehr Luft zuführt, als man entnimmt. Dieses Verfahren kennt man bereits aus der Reinraumtechnik - es hat sich nicht nur zu Coronazeiten bewährt. Demnach ist die Sauberkeit in Rechenzentren nicht nur von der richtigen Reinigung, sondern auch von einer möglichst sinnvollen Klimatisierung abhängig.

Reinigung mit Klimatechnik

Der Autor Peter Schmidt
Diplom-Ingenieur (FH)

Sicherheitsberater, Redaktionsmitglied des Sicherheits-Berater (seit 2000)
mit den Spezialgebieten Sicherheitstechnik und Klimatisierung
von Rechenzentren



AUFFRISCHUNGSSCHULUNG

Für Brandmeldeplaner Pflicht - oder vielleicht nicht?

Bekommen Sie auch Mails von Schulungsanbietern, die Ihnen als zertifiziertem Fachplaner für Brandmeldeanlagen weismachen wollen, dass Sie zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung Ihres Unternehmens verpflichtend an einer Auffrischungsschulung teilnehmen müssen? Dann ist es an der Zeit, sich einmal etwas intensiver mit dem Thema zu beschäftigen, denn diese Behauptung ist schlicht falsch.

Konkret behauptet da ein Anbieter, dass eine in der DIN 14675-2 formulierte Anforderung besagt, dass Auffrischungsschulungen durch entsprechende Schulungsnachweise nicht älter als vier Jahre sein dürfen und zu belegen sind. Weiter wird behauptet, dass die Zertifizierungsgesellschaften im Audit prüfen, ob Schulungsnachweise vorgelegt werden. Für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung sei es daher unabdingbar, mindestens einmal in einem Zertifizierungszyklus von vier Jahren eine Auffrischungsschulung der Normenkenntnisse zu besuchen. Ansonsten erhalte man von der prüfenden Zertifizierungsstelle eine Abweichung und gefährdete das DIN-14675-Zertifikat. Kann man glauben, muss man aber nicht.

Besser ist es, erst einmal selbst in der Norm nachzuschlagen, was denn da wirklich drinsteht. Und tatsächlich finden wir in der DIN 14675-2 (die nebenbei Anfang dieses Jahres nach nicht einmal zweieinhalb Jahren erneut renoviert wurde) eine Tabelle, in der geregelt ist, wie sich die „verantwortliche Person“ fachlich fit zu halten hat. Gefordert

Falsche Werbeaussagen

Berufung auf DIN 14675-2

Wortlaut checken

ist normativ ein „Nachweis der Fachkenntnis der verantwortlichen Person für BMA und/ oder SAA (z.B. Auffrischungsschulungen, Wissen über den aktuellen Stand der Technik und des technischen Regelwerks)“

Keine unbedingte Verpflichtung

Dies ist nun nach unserem Geschmack ein bisschen dünn, um daraus eine unbedingte Verpflichtung abzuleiten. Denn die Auffrischungsschulung stellt nur ein in Klammern gesetztes Beispiel des Nachweises der Fachkenntnisse dar, dem das „Wissen über den aktuellen Stand der Technik und des technischen Regelwerkes“ als weiteres Beispiel gleichgestellt ist. Nicht mehr und nicht weniger lesen wir da erst einmal heraus.



Frage an Schulungsanbieter

Das wollten wir genauer wissen und fragten beim entsprechenden Schulungsanbieter nach. Die Antworten dazu sollen hier besser nicht wiedergegeben werden, man hat unsere Anfrage schlicht nicht ernst genommen. Dies nehmen wir etwas verwundert zur Kenntnis und fragen einmal dort nach, wo das Ganze herkommt, nämlich beim zuständigen DIN Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFV). Hier bekommen wir eine klare und unmissverständliche Antwort:

Antwort des Normenausschusses

„Im Text von DIN 14675-2 ist in Tabelle 4 zum Nachweis der Fachkenntnis eine beispielhafte Aufzählung enthalten, die auch Auffrischungsschulungen enthält. ... Wie das ebenfalls beispielhaft genannte „Wissen über den aktuellen Stand der Technik und des technischen Regelwerks“ auf andere Weise erlangt und ggfs. nachgewiesen werden kann, ist in der Norm nicht ausgeführt. Insofern liegen Sie mit Ihrer Einschätzung, dass eine Auffrischungsschulung ein möglicher Weg zum Nachweis der weiterhin gültigen Fachkenntnis ist, aber nicht der einzige, richtig.“

Nur in Ausnahmefällen

Alles andere hätte unser Verständnis zum Auslegen von Normungstexten auch stark erschüttert. Zumal es auch eigene Erfahrungswerte gibt: Der Autor dieses Beitrages stellt seit nunmehr zehn Jahren innerhalb der VZM GmbH die verantwortliche Person für Planungen von Brandmeldeanlagen und hat in dieser Zeit noch nicht eine einzige Auffrischungsschulung besucht. Und trotzdem liefen alle Re-Zertifizierungen bislang ohne größere Probleme ab. Die Nachfrage bei der zuständigen Zertifizierungsorganisation VdS Schadenverhütung GmbH ergab, dass der Nachweis durch die zweijährige Vorlage der Arbeitsproben im Rahmen der Zertifizierungsüberwachung als impliziter Nachweis angesehen wird, dass der Stand der Technik und der Regeln hinlänglich bekannt sind. Belege

über Auffrischungsschulungen zu verlangen sei eher unüblich und werde nur bei wesentlich veränderten Rahmenbedingungen praktiziert.

Was lernen wir daraus? Wie sind die Aussagen des Schulungsanbieters nun zu bewerten? In der heutigen Zeit ist es eben, wenn es die Interessen erfordern, üblich, neben den realen Fakten mit „alternativen Fakten“ zu operieren. Bei jemandem, der sein Marketing auf diese Art und Weise betreibt, darf man sich durchaus über Seriosität Gedanken machen. Denn dahin, wo Schulungsangebote als normativ verpflichtend angepriesen werden, die es gar nicht sind, muss man ja sein Geld nicht tragen.

„Alternative Fakten“

Der Autor Jörg Schulz
Bachelor of Business Administration Business Security (BBA)

Sicherheitsberater, Redaktionsmitglied des Sicherheits-Berater (seit 2003)
mit dem Spezialgebiet Videoüberwachung, Zutrittskontrolle, Gefahrenmelde-
technik, Sicherheitszentralen, Hochverfügbarkeit von RZ-Infrastrukturen



WORTLAUT

Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Regierung

Die Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD, genauer gesagt deren Koalitionsausschuss, hat am 3. Juni 2020 der Öffentlichkeit ein Ergebnispapier vorgelegt, das unter der Überschrift stand „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“. Es wurde in der Presse bereits relativ breit diskutiert - allerdings überwiegend mit dem Schwerpunkt auf Entscheidungen, die die Allgemeinheit oder große gesellschaftlicher Gruppen (z. B. Familien oder Arbeitnehmer) betreffen. Wir schauen hier noch einmal etwas genauer in das Originalpapier (veröffentlicht auf www.bundesfinanzministerium.de) hinein. Der Fokus soll dabei auf Maßnahmen liegen, die direkt oder indirekt die Sicherheitsbranche betreffen. Diese sind vorzugsweise in Kapitel B) zu finden:

Fokus Sicherheitsbranche

- A) Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket (Unterpunkte 1 bis 31)
- B) Zukunftspaket (Unterpunkte 32 bis 55)**
- C) Europäische und Internationale Verantwortung (Unterpunkte 56 bis 57)

Vorab folgender Hinweis: Das Wort „Sicherheit“ taucht selbst nirgendwo explizit im Dokument auf - wohl aber die Vokabel „Sicherung“ (auch in Kombination als Sozialversicherung, Grundsicherung oder Standortsicherung).

Das Kapitel B) ab Seite 7 des Papiers sieht also zunächst „Zukunftsinvestitionen und Investitionen in Klimatechnologien“ vor. Dieses Paket wird in den nächsten Jahren ein Volumen von über 50 Milliarden Euro umfassen:

Klimatechnologie

- Die Punkte 32 bis 34 betreffen die Forschung. Leser, die in der Sicherheitsforschung tätig sind, sollten sich diese Punkte also durchaus einmal im Wortlaut ansehen und prüfen, ob sie von der Forschungsförderung profitieren können.
- Unter dem Punkt 35 geht es um die Elektromobilität, interessant für Arbeitnehmer ebenso wie für Unternehmen der Sicherheitsbranche, die über einen Fuhrpark verfü-

Sicherheitsforschung

Elektromobilität